

# WALCH & SCHURTI

ATTORNEYS AT LAW  
RECHTSANWÄLTE

TELEFON +423-237 2000 • TELEFAX +423-237 2100  
ZOLLSTRASSE 9 • P.O.B. 1611 • FL-9490 VADUZ  
LIECHTENSTEIN • WWW.WALCHSCHURTI.NET

# WALPART TRUST

REGISTERED

TELEFON +423-237 2200 • TELEFAX +423-237 2300  
ZOLLSTRASSE 9 • P.O.B. 1611 • FL-9490 VADUZ  
LIECHTENSTEIN • WWW.WALPART.NET

## DIE AKTIENGESELLSCHAFT

### 1. Der Begriff der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ("AG") ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren im voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital, Einlagekapital) in Anteile (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

### 2. Die Gründung der AG

Die Errichtung einer AG erfolgt oft aufgrund eines Gründungsauftrages an einen Treuhänder. Für die Gründung muss das Aktienkapital von mindestens CHF 50'000.-- durch Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einer Bank zur Verfügung gestellt werden. Die Gründung erfolgt selten als Sukzessiv-, sondern meist als Simultangründung. Bei der Sukzessivgründung werden Dritte zur Aktienzeichnung eingeladen, bei der Simultangründung sind die Gründer identisch mit den zukünftigen Aktionären. Der Gründungsvorgang und die Gründungsstatuten sind öffentlich zu beurkunden. Unabhängig von der Gründungsart muss die AG in das Öffentlichkeitsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen werden. Erst dadurch erlangt sie Rechtspersönlichkeit. Der Eintrag hat somit konstitutive Wirkung. Nach erfolgter Gründung werden die Aktientitel ausgestellt und übergeben.

Bei der Gründung einer AG sind mindestens zwei Gründer notwendig, die auch zugleich

Aktionäre sein können. Ferner ist mindestens ein Verwaltungsrat erforderlich.

Die Gründung ist neben der Einlage des Kapitals durch Barmittel auch im Wege der Sacheinlage möglich. Allerdings ist dann unter Umständen ein Sachverständigenbericht für die Gründung erforderlich.

### 3. Der Zweck der AG

Der von der AG verfolgte, meist wirtschaftliche Zweck muss in den Statuten definiert werden. Die zur gesamten Geschäftsführung der AG und zu deren Vertretung berufenen Organe sind gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, alle Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen, sofern von Gesetzes wegen oder in den Statuten bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung nichts anderes bestimmt ist. Der Gesellschaftszweck umfasst alle Rechtshandlungen, welche nach objektiven Gesichtspunkten zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, und sei es nur indirekt, beitragen können. Darunter versteht man alle Rechtshandlungen, die nicht klar durch den Zweck ausgeschlossen werden. Dass diese zur üblichen Tätigkeit der Unternehmung gehören, ist nicht erforderlich.

#### **4. Die Statuten der AG**

Hinsichtlich des Inhalts der Statuten der AG muss unterschieden werden zwischen dem gesetzlich notwendigen Inhalt, nämlich:

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- Zweck der Gesellschaft,
- die (fiduziarischen) Gründer,
- Höhe des Aktienkapitals und der geleisteten Einlagen,
- Höhe eines allfälligen genehmigten und/oder bedingten Kapitals,
- Anzahl, Nennwert sowie Art der Aktien sowie die damit verbundenen Rechte,
- Einberufung der Generalversammlung,
- Stimmrecht der Aktionäre und Beschlussfassung,
- Zahl und Bestellung des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle sowie deren Kompetenzen,
- Art und Weise der Ausübung der Vertretung der Gesellschaft,
- Art und Weise der Bekanntmachungen an Aktionäre und Dritte, ungefähre Gesamtbetrag der Gründungskosten; und dem fakultativen Inhalt:

Darunter versteht man eine Reihe von Bestimmungen, die nur Gültigkeit erlangen, wenn sie in den Statuten enthalten sind.

Dies betrifft beispielsweise Vorschriften über die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien (und umgekehrt), Verkauf und Beschränkungen der Übertragung von Namenaktien (Vinkulierung), Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre oder über das Gesetz hinausgehende Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit beschliessen kann (Quoren). Daneben sind auch allfällige nicht bare Einlagen (Sacheinlagen) sowie unter Umständen auch der - beabsichtigte - Erwerb von Vermögenswerten durch die AG (Sachübernahme) in den Statuten offenzulegen.

Der Anmeldung der AG zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister müssen die Statuten beigefügt werden. Somit gelangen alle oben

aufgeführten Angaben in das Register und können dort von Dritten, auf ein entsprechendes Gesuch hin, eingesehen werden (siehe unter Ziffer 12).

#### **5. Das Kapital der AG**

Das Mindestkapital der AG, welches vor der Gründung voll eingezahlt werden muss, beträgt CHF 50'000.--. Es wird üblicherweise auf einem Sperrkonto bei einer Bank deponiert, welche hierfür eine Bestätigung, den sog. Kapitalnachweis, ausstellt.

Soweit das Kapital den Mindestbetrag von CHF 50'000.-- übersteigt, kann der überschüssende Betrag als genehmigtes Kapital ausgestaltet werden und muss dann erst später in Tranchen, je nach Kapitalbedarf der AG, liberiert werden.

Sobald die AG in das Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, kann ihr Verwaltungsrat gegen Vorlage des Öffentlichkeitsregisterauszuges von der Bank die Freigabe des Gründungskapitals zugunsten der Gesellschaft verlangen.

Die Stückelung des Kapitals ist unbeschränkt. Ein minimaler Nennwert der Aktien ist gesetzlich nicht vorgesehen.

#### **6. Arten der Aktien**

Die grosse Vielfalt der Aktienarten ist eine attraktive Eigenheit des liechtensteinischen Aktienrechts und erlaubt eine ideale Anpassung an die jeweiligen Wünsche des Investors. Hier seien nur die wichtigsten Aktienarten erwähnt:

##### **6.1. Inhaberaktien**

Die Inhaberaktien lauten auf den Inhaber und können durch physische Übergabe der Aktien übertragen werden. Der jeweilige Inhaber hat daher die Stellung des Aktionärs inne.

##### **6.2. Namenaktien**

Bei den Namenaktien wird zwischen den übertragbaren Namenaktien und den vinkulierten Namenaktien unterschieden. In beiden Fällen lauten die Aktien auf einen

bestimmten Namen. Für eine Übertragung ist zusätzlich zur physischen Übergabe eine Indossierung erforderlich.

Namenaktien sind vinkuliert, wenn die Übertragung der Aktien laut den Statuten verboten oder nur beschränkt möglich ist.

Soweit die AG Namenaktien ausgibt, hat sie über die Eigentümer dieser Aktien (Aktionäre) ein Verzeichnis, das Aktienbuch, zu führen. Voraussetzung für die Eintragung neuer Aktionäre ist der Nachweis des Erwerbs der betreffenden Aktien gegenüber der Gesellschaft. Im Verhältnis zur AG wird nur derjenige als Aktionär betrachtet, der in das Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch muss nicht beim Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden.

Die Aktien einer AG können sowohl als Namen- wie auch als Inhaberaktien ausgestellt werden. Die Aufteilung des Aktienkapitals in beide Kategorien ist möglich. Eine Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien (und umgekehrt) ist allerdings nur möglich, wenn sie statutarisch vorgesehen ist.

### **6.3. Stimmrechtsaktien**

Grundsätzlich bemisst sich die Stimmkraft eines Aktionärs nach dem gesamten Nennwert seiner Aktien.

Stimmrechtsaktien dagegen sind im Verhältnis zu anderen Aktien der AG mit einem höheren Stimmrecht ausgestattet. Sie sind durch eine ihrem Nennwert nicht entsprechende Abstufung des Stimmrechts gegenüber den anderen Aktien der AG bevorzugt.

Grundsätzlich ist allen Aktien nach Verhältnis ihres Nominalwertes das gleiche Stimmrecht eingeräumt.

Soweit die Statuten vorsehen, dass die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien (unabhängig vom Nennwert der Aktien) beschränkt wird, dass Aktien zu mehreren Stimmen berechtigen oder mit verschiedenen Stimmrechten ausgestattet werden, spricht man von Stimmrechtsaktien.

### **6.4. Partizipationsscheine**

Partizipationsscheine sind keine Aktien i.e.S. und verleihen ihrem Inhaber daher keine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der AG, sondern lediglich Vermögensrechte (z.B. den Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und/oder am Liquidationsergebnis sowie das Bezugsrecht bei neu ausgegebenen Aktien). Die genaue Ausgestaltung dieser Vermögensrechte wird in den Statuten geregelt. Somit stellt der Partizipationsschein faktisch eine "stimmrechtslose Aktie" dar.

Inhaber von Partizipationsscheinen sind nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben diesbezüglich kein Stimmrecht.

### **6.5. Nennwertaktien (Summenaktien), und Quotenaktien**

Die Nennwertaktie, auch Summenaktie genannt, verkörpert eine Teilsumme des Aktienkapitals. Jeder Teilsumme stellt den Nennwert einer Aktie (z.B. CHF 100, 500 oder 1'000) dar.

Dagegen besitzen Quotenaktien, auch nennwertlose Aktien genannt, keinen Nennwert. Das Aktienkapital wird statt in Teilsummen in Bruchteile zerlegt. Die Quotenaktie lautet nicht auf den Nennwert, sondern auf einen Bruchteil des Aktienkapitals (z.B. 1/10 des Aktienkapitals).

## **7. Die Organe der AG**

Die folgenden drei Organe werden vom Gesetz zwingend vorgeschrieben:

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle

Zusätzlich können weitere Organe (z.B. ein Aufsichtsrat oder ein Ausschuss) vorgesehen werden.

### **7.1. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Aktionäre ("GV") ist das oberste Organ einer AG.

Soweit statutarisch keine andere Regelung dazu getroffen ist, wird die GV üblicherweise am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Art und Weise der Einberufung der GV sind ebenfalls in den Statuten festzusetzen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Tagesordnungspunkte der GV bei deren Einberufung bekanntzugeben sind. Aktionäre, die mindestens 10% aller Stimmen vertreten, haben ein Traktandierungsrecht.

Das Protokoll der GV kann grundsätzlich in jeder Sprache abgefasst werden. Protokolle, die jedoch im Rahmen einer allfälligen Registrierung dem Registeramt vorgelegt werden, müssen in deutscher Sprache (Amtssprache) abgefasst oder allenfalls ins Deutsche übersetzt sein.

Die GV hat von Gesetzes wegen folgende Aufgaben, sofern diese in den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden:

- die Wahl von Verwaltungsrat und Revisionsstelle;
- die Abnahme des Geschäftsberichtes und die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- die Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der **ordentlichen GV**, welche alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss der Geschäftsjahres abgehalten wird, und der **ausserordentlichen GV**, welche je nach Bedarf einberufen wird. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Ausnahmen. Grundsätzlich wird in der GV nur über jene Gegenstände Beschluss gefasst, die in der nach Gesetz oder den Statuten geregelten Weise angekündigt worden sind.

Mangels abweichender Bestimmungen in den Statuten ist für einen gültigen GV-Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden

zählbaren Stimmen ausreichend, wobei von Gesetzes wegen mindestens 1/10 aller Stimmen vertreten sein müssen. Gewisse Beschlüsse, wie z.B.

- die Änderung des Gesellschaftszweckes,
- die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine andere juristische Person (Wechsel der Rechtsform),
- die Beseitigung von in den Statuten vorgesehenen, die Beschlüsse der GV erschwerenden Erfordernissen,

benötigen mangels abweichender statutarischer Regelung eine qualifizierte Mehrheit, nämlich die Zustimmung von 3/4 der in einer GV vertretenen Stimmen, mindestens aber der Vertreter von 2/3 sämtlicher Aktien.

Wird die für den Beschluss von Gesetz oder Statuten vorgesehene erforderliche Mindestanzahl von Stimmen nicht erreicht, so kann, unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss dann, ohne Rücksicht auf die erforderliche Mindestzahl, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der GV ausschlaggebend.

## 7.2. Die Verwaltung (Verwaltungsrat)

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der GV gewählt. Der Verwaltungsrat kann grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bestimmen es die Statuten nicht anders, so steht ihm die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis zu.

Die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis können ganz oder nur teilweise auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden. Wird die gesamte Geschäftsführung übertragen, so nennt man die mit dieser Aufgabe betrauten Personen die "Direktion". Die Regelung dieser Delegation in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement (Organisationsreglement) ist möglich.

Üblicherweise stellt der Verwaltungsrat nur Spezialvollmachten an Dritte aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Aktionäre der AG sein müssen. Das Halten einer Pflichtaktie ist für Verwaltungsräte somit gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Der Verwaltungsrat kann erstmals für höchstens drei Jahre, danach für höchstens sechs Jahre bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet,

- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
- die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsführung die zu diesem Zwecke nötigen Weisungen zu erteilen,
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen hinsichtlich der den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechenden Durchführung der Geschäftsführung zu überwachen,
- sich zu diesem Zwecke über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten, und
- im Falle der drohenden Insolvenz der AG die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen und sofern erforderlich, das Gericht zu verständigen.

### 7.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der GV gewählt. Es dürfen keine Mitglieder gewählt werden, die dem Verwaltungsrat der AG angehören oder selbst Angestellte der AG sind. Die Revisionsstelle muss von der zu prüfenden AG grundsätzlich rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sein. Das erste Mal kann die Revisionsstelle nur für ein Jahr bestellt

werden. Wiederwahl um maximal drei weitere Jahre ist möglich.

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind folgende:

- Die Revisionsstelle hat die Bilanzen, Inventare, Gewinn- und Verlustrechnungen und sonstige Buchführung der AG auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit, Zuverlässigkeit und dahingehend zu prüfen, ob sie eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses aufweisen.
- Die Revisionsstelle hat der GV über die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Jahresrechnung (zwecks Genehmigung durch die GV) einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- Soweit die Revisionsstelle Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften wahrnimmt, ist sie verpflichtet, das unmittelbar übergeordnete Organ und in wichtigen Fällen auch die GV davon zu benachrichtigen. Hinsichtlich der gemachten Wahrnehmungen untersteht die Revisionsstelle, ausser gegenüber den Mitgliedern der Verwaltung, der Schweigepflicht.

Die Statuten können weitere Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle vorsehen.

## 8. Weitere Organe einer AG

Die Einsetzung folgender Organe ist fakultativ:

- Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat wird nach den Vorschriften für den Verwaltungsrat bestellt. Seine Aufgabe ist die ständige Aufsicht über die Geschäftsführung und die Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ebenfalls in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

- Ausschuss:

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Diese Ausschüsse haben Aufgaben, wie z.B. den Geschäftsgang zu beaufsichtigen, die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigen Fragen (insbesondere auch über die Aufstellung der Bilanz) Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen.

## **9. Der Repräsentant**

Eine liechtensteinische AG hat grundsätzlich zu ihrer Vertretung gegenüber den inländischen Behörden und Gerichten einen inländischen Repräsentanten zu bestellen. Dies gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Organe bereits hinreichende Vertretung im Inland gewährleisten (z.B. bei Vorhandensein eines im Inland wohnhaften Geschäftsführers gemäss dem Gewerbegesetz oder eines inländischen Verwaltungsrats) oder bei denen die Angabe einer inländischen Zustelladresse ausreicht.

Der Repräsentant kann ein dauernd in Liechtenstein wohnhafter Liechtester oder Angehöriger eines EWR-Staates sein. Auch eine liechtensteinische juristische Person kann als Repräsentant agieren. Sofern erforderlich, muss eine derartige Gesellschaft selbst einen Repräsentanten bestellt haben. Der Repräsentant ist in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und ist von Gesetzes wegen ermächtigt:

- Erklärungen und Mitteilungen jeder Art einschliesslich Zustellungen und dergleichen in Empfang nehmen und
- soweit es der inländische Geschäftsbetrieb erfordert, Akten aufzubewahren und Bücher zu führen.

Abgesehen von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis kann der Repräsentant die AG nur verpflichten, soweit diese ihn hierzu speziell ermächtigt hat.

## **10. Zweigniederlassungen**

Ausländische Zweigniederlassungen einer AG mit Sitz in Liechtenstein sind als solche in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister einzutragen.

Inländische Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, deren Sitz sich im EWR befindet, sind in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister einzutragen. Eine derartige Eintragungspflicht gilt auch für inländische Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, deren Sitz sich ausserhalb des EWR befindet. Inländische Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im EWR geniessen gegenüber Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des EWR gewisse Erleichterungen bei der Eintragung im Öffentlichkeitsregister.

## **11. Die Auflösung der AG**

### **11.1. Auflösung durch Konkurs**

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wird die AG durch Abwicklung eines Konkursverfahrens aufgelöst. Der Verwaltungsrat und subsidiär die Revisionsstelle sind gesetzlich verpflichtet, Sanierungsmassnahmen einzuleiten, bzw. im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der AG das zuständige Gericht zu benachrichtigen.

### **11.2. Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung**

Der Beschluss zur Auflösung der AG muss, sofern in den Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist, von einer GV getroffen werden, an der mindestens 2/3 sämtlicher Aktien vertreten sind.

Im Rahmen einer Auflösung durch Beschluss der GV hat eine Liquidation stattzufinden. Zu diesem Zweck bestellt die GV einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss dreimal in einem liechtensteinischen Publikationsorgan zu publizieren und allfällige Gläubiger dreimal aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer sechsmonatigen

Sperrfrist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein allfälliger Liquidationserlös verteilt und die AG anschliessend im Öffentlichkeitsregister gelöscht werden.

## **12. Akteneinsicht beim Öffentlichkeitsregisteramt (Offenlegung)**

Jeder interessierte Gesuchsteller kann auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses Einsicht in den die AG betreffenden Registerakt beim Öffentlichkeitsregisteramt und die darin befindlichen Urkunden und Dokumente nehmen. Ferner können beglaubigte Abschriften der Dokumente des Registeraktes verlangt werden. Damit ist es auch möglich, Einsicht in die Gründungsurkunde zu nehmen und so die Identität der (fiduziarischen) Gründungsaktionäre festzustellen. Ansonsten werden die Aktionäre aber nicht eigens im Öffentlichkeitsregister registriert (auch nicht bei Namenaktien).

## **13. Rechnungslegung**

Mit der am 01.01.2001 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurden die 4., 7. und 8. Gesellschaftsrichtlinie im Rahmen des EWR in das liechtensteinische Gesellschaftsrecht umgesetzt.

Seither muss grundsätzlich eine AG ihre genehmigte Jahresrechnung, den Prüfungsbericht der Revisionsstelle und den Gewinnverwendungsbeschluss innerhalb von 15 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Öffentlichkeitsregisteramt einreichen und die darin enthaltenen Angaben somit offenlegen.

Gewisse Erleichterungen gelten für sogenannte "kleine Aktiengesellschaften" (d.h. Aktiengesellschaften mit einer Bilanzsumme unter CHF 5,55 Mio., mit einem Umsatz unter CHF 11,1 Mio. und/oder weniger als 50 Arbeitnehmern, wobei mindestens zwei dieser drei Kriterien unterschritten werden müssen) insofern, als diese Gesellschaften lediglich eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang, jedoch keine Erfolgsrechnung, keinen Jahresbericht und keinen Revisionsbericht

beim Öffentlichkeitsregisteramt einreichen müssen.

Für mittelgrosse Aktiengesellschaften (d.h. Aktiengesellschaften, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme zwischen CHF 5,55 Mio. und CHF 22,2 Mio., Umsatz zwischen CHF 11,1 Mio. und CHF 44,4 Mio. sowie 50 bis 250 Arbeitnehmern) gilt, dass diese Gesellschaft lediglich eine verkürzte Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie den Revisionbericht beim Registeramt einreichen müssen. Es genügt, wenn der Jahresbericht am Gesellschaftssitz eingesehen werden kann (Hauspublizität).

Gemäss dem neuen Rechnungslegungsrecht hat die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögens- Finanz- und Ertragslage der AG zu vermitteln (Gedanke der "Fair Presentation").

Neu können ferner stille Reserven nicht mehr durch willkürliche Unterbewertung gebildet werden.

Obwohl die neuen Rechnungslegungsvorschriften unter gewissen Bedingungen für liechtensteinische Muttergesellschaften eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung (konsolidierter Geschäftsbericht) eingeführt haben, bleiben Holdinggesellschaften von dieser Konsolidierungspflicht befreit, wenn sie nicht in die Verwaltung der Tochtergesellschaften eingreifen, ihre Stimmrechte bei der Wahl der Organe der Tochtergesellschaft nicht ausüben und allfällige Darlehen nur an Tochtergesellschaften gewähren.

## **14. Rechtsquellen**

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926/4 i.d.g.F.